



Es besteht kein Anspruch auf Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft bei einer Berufsgenossenschaft.

Die auf den Vorschriften des SGB VII begründete Mitgliedschaft verstößt weder gegen das Recht des EG-Vertrages noch gegen verfassungsrechtliche Vorschriften.

§ 48 SGB X, Artikel 49, 50, 81 ff. EG-Vertrag, Artikel 2, 3, 9, 12, 14 GG

hier:

Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 12.05.2005 – S 3 U 296/04 –

Bezugnahme u.a. auf Urteil des BSG vom 11.11.2003 – B 2 U 16/03 R –, HVBG-INFO 08/2004, S. 682-691; vgl. auch VB 041/2005 vom 26.04.2005 mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.).

Das **Sozialgericht für das Saarland** hat mit **Gerichtsbescheid vom 12.05.2005**
– S 3 U 296/04 –

wie folgt entschieden:

S 3 U 296/04



Ausfertigung

SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit



Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Ihre Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft betreffend den Bereich der Unfallversicherung der Arbeitnehmer gegen Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit mit Wirkung zum 01.01.2005.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen zur Reinigung von Kanälen, Analytische Kanalfilmproduktionen, Entleeren von Klärgruben und Ausführen von Aufräumarbeiten. Sie ist seit dem 18.01.2000 aufgrund bestandskräftigen Bescheides vom 01.08.2000 Mitglied bei der Beklagten. Mit Schreiben 29.06.2004 kündigte die Klägerin Ihre Pflichtmitgliedschaft zum 31.12.2004. Im weiteren Verlauf trug sie vor, ihre Arbeitnehmer privat gegen Arbeitsunfall und Berufskrankheiten günstiger versichern zu können. Mit Bescheid vom 03.08.2004 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass eine Kündigung der Pflichtmitgliedschaft nicht möglich sei.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, die Zwangsmitgliedschaft verstoße gegen Artikel 2, 3, 9, 12 und 14 GG und gegen den EG-Vertrag. Ihr werde die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit genommen. Sie erleide Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten. Ihre negative Vereinigungsfreiheit werde verletzt, ihr Berufsausübungsrecht eingeschränkt, und es werde ohne Rechtfertigung in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen. Hierdurch werde das Rechtsstaatsprinzip verletzt. Sie könne privat einen gleichwertigen, jedoch kostengünstigeren Rechtsschutz erhalten. Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Artikel 49 ff. EGV seien ebenfalls verletzt, weil sie keine Versicherungsleistungen bei anderen in- oder ausländischen Versicherungen nachfragen könne. Bei der Beklagten handele es sich auch um ein Monopol im Sinne der Artikel 81 ff. EGV, das sie ungerechtfertigt einschränke.



Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.2004 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Tiefbau BG gemäß § 130 SGB VII in Verbindung mit den §§ 3 und 4 ihrer Satzung der sachlich und örtlich zuständige Unfallversicherungsträger sei. Eine Kündigung der Mitgliedschaft siehe das Gesetz nicht vor. Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung mit der damit verbundenen Beitragspflicht und die Beitragshöhe verletzen keine Rechte der Klägerin. Sie seien insbesondere mit dem Grundgesetz vereinbar, was das Bundesverfassungsgericht vielfach entschieden habe. Der Europäische Gerichtshof habe darüber hinaus in einem aktuellen Urteil zur italienischen Unfallversicherung INAIL, deren System der deutschen Unfallversicherung im Wesentlichen entspreche, festgestellt, dass ein Verstoß gegen EG-Recht nicht vorliege.

Mit ihrer fristgemäß erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Ziel wie im Verwaltungsverfahren weiter. Sie vertritt die Auffassung, dass die Pflichtmitgliedschaft gegen Artikel 49 und 50 EGV verstoße, weil das Monopol der Beklagten im Hinblick auf eine kostengünstigere private Absicherung nicht gerechtfertigt sei. Bei den Berufsgenossenschaften handle es sich de facto um Unternehmen, die einer staatlichen Aufsicht nicht unterlägen, zumindest was die Versicherungstätigkeit betreffe und auch nicht durch das Kriterium der Solidarität geprägt seien. Es handle sich demnach um Unternehmen im Sinne der §§ 80 ff. EGV. Die Zwangsmitgliedschaft verstoße gegen Artikel 82 EGV, weil deutsche Unternehmen sich nicht bei anderweitigen Unternehmen versichern könnten. Eine Rechtfertigung hierfür bestehe nicht, weil Artikel 86 Abs. 2 EGV eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift sei und durch das Monopol der Berufsgenossenschaften gewichtige Gemeinschaftsgüter wie ungehinderter Austausch von Dienstleistungen und Dienstleistungsnachfragen behindern würde. Insgesamt sei der in der Zwangsmitgliedschaft vorliegende Verstoß gegen Artikel 49 und gegen Artikel 82 EGV nicht ge-



rechtfertigt, weil weder zwingende Allgemeininteressen noch ein allgemein wirtschaftliches Interesse das Versicherungsmonopol erforderten. Im Übrigen verweist die Klägerin auf die bereits im Widerspruch vorgebrachten Grundrechtsverstöße nach Art. 12, 14, 3 und 2 GG. Entgegen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 hätte eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bzw. an das Bundesverfassungsgericht erfolgen müssen, so dass auch Artikel 234 EGV und Artikel 101 GG verletzt seien. Auch die im Übrigen seitens der Beklagten zitierten Entscheidungen würden das Zwangsmonopol nicht rechtfertigen, weil sie an den Gegebenheiten der Realität vorbeigingen. Bei den Berufsgenossenschaften handele es sich de facto nicht um Systeme der sozialen Sicherheit, sondern um Unternehmen. Wegen der Proportionalität von Beitrag und Leistungen funktionierten die Berufsgenossenschaften wie private Versicherungen. Eine staatliche Aufsicht bestehe de facto nicht. Vielmehr bestimmten die Berufsgenossenschaften Beiträge und Leistungen in eigener Regie ohne staatliche Kontrolle. Die Solidarität betreffe nur Randelemente, sei aber nicht systemprägend. Die Finanzierungspolitik durch Vorschüsse unterscheide sich nicht wesentlich von der eines privaten Versicherers. Handele es sich bei den Berufsgenossenschaften aber um Unternehmen, so verstoße die Zwangsmitgliedschaft gegen die Artikel 49 ff. und 81 ff. EGV, ohne das hierfür ein Rechtfertigungsgrund bestehe.

Die Klägerin beantragt,

der Bescheid der Beklagten vom 03.08.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2004 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Klägerin aus der Pflichtmitgliedschaft, soweit der Bereich der Unfallversicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit betroffen ist, mit Wirkung ab dem 01.01.2005 zu entlassen.



Hilfsweise

festzustellen, dass die Klägerin ab dem 01.01.2005 nicht mehr Pflichtmitglied bei der Beklagten ist, soweit der Bereich der Unfallversicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten betroffen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig und verweist auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten.



Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte nach § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die dem Antrag zu 1) zugrunde liegende kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 03.08.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2004 ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin auch nicht in ihren Rechten, denn sie hat keinen Anspruch auf Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten zum 01.01.2005.

Die Mitgliedschaft der Klägerin beruht auf bestandskräftigen Bescheid vom 01.08.2000. Da ein Kündigungsrecht gegen bestandskräftige Bescheide nicht existiert, war die Kündigung als Antrag nach § 48 SGB X auszulegen.

Ein Anspruch auf Aufhebung der Mitgliedschaft für die Zukunft würde, da eine Änderung der Sachlage unstreitig nicht vorliegt, eine Änderung der Rechtslage voraussetzen. Eine derartige Änderung der Rechtslage ist weder vorgetragen noch erkennbar, so dass der angefochtene Bescheid vom 03.08.2004 bzw. Widerspruchsbescheid vom 26.08.2004 nicht rechtswidrig sind. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Änderung der Rechtsprechung als Änderung der Rechtslage anzusehen ist, kann vorliegend offen bleiben, da die Beteiligten im Wesentlichen um die Auslegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs streiten, nicht aber eine Änderung der Rechtsprechung geltend machen.



Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage war demnach abzuweisen.

Der Feststellungsklage ist ebenfalls zulässig, aber unbegründet.

Die Feststellungsklage dient vorliegend der Klärung der Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten für die Zeit ab dem 01.01.2005, so dass weder das Subsidiaritätsprinzip noch ein fehlendes Rechtsschutzinteresse der Zulässigkeit entgegen stehen.

Die Feststellungsklage ist jedoch nicht begründet, weil die auf den Vorschriften des SGB VII begründete Mitgliedschaft weder gegen das Recht des EGV noch gegen verfassungsrechtliche Vorschriften verstößt.

Die seitens der Klägerin vorgetragene Verletzung von Artikel 49, 50 und 81 ff. EGV war Gegenstand des den Beteiligten bekannten Urteils des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 (Aktenzeichen: B 2 U 16/03 R). Den dortigen Ausführungen des Bundessozialgerichtes schließt sich die Kammer an. Der Klagevortrag rechtfertigt kein abweichendes Ergebnis, denn die Beklagte ist auch nach der Überzeugung der Kammer kein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 ff. EGV mit der Folge, dass die Zwangsmitgliedschaft weder die Wettbewerbs- noch die Dienstleistungsfreiheit verletzt. Eine Vorlage nach Artikel 234 EGV war daher nicht erforderlich.

Die vorgetragene Verletzung von Artikel 2, 3, 9, 12 und 14 GG war für die Kammer ebenfalls nicht erkennbar. Was die Verletzung von Artikel 2, 12 und 14 GG



betrifft, so war dies ebenfalls Gegenstand des oben genannte Urteils des Bundessozialgerichtes vom 11.11.2003, so dass auch insoweit auf das Urteil und die dort zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes verwiesen werden kann. Bezüglich der Verletzung der Artikel 3 und 9 GG gelten die Ausführungen des Bundessozialgerichtes, nämlich, dass der Gesetzgeber im Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Freiheit des Einzelnen und den Erfordernissen der sozialstaatlichen Ordnung eine weite Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme zusteht, hier ebenfalls. Auch die Kammer vermochte Anhaltspunkte dafür, dass der Gestaltungsspielraum bei der Einrichtung der gesetzlichen Unfallversicherungen überschritten wäre, nicht erkennen.

Die Klage erwies sich demnach insgesamt als unbegründet und war mit der Kostenfolge aus den §§ 193, 197 a SGG abzuweisen.